

1166/AB XXI.GP

Eingelangt am:

23.10.2000

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Haidlmayr, Freundinnen und Freunde betreffend Integrative Betriebe, Nr. 1185/J**, wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Die Integrativen Betriebe stellen Produkte her oder übernehmen Dienstleistungen zu den gleichen Bedingungen wie andere Unternehmen. Sie sind in das allgemeine Wirtschaftsleben integriert und stehen mit anderen Unternehmen im Wettbewerb. Die Integrativen Betriebe stellen vollwertige Arbeits- und Ausbildungsplätze zur Verfügung. Die behinderten Mitarbeiter der Integrativen Betriebe werden kollektivvertraglich entlohnt und sind voll sozialversichert. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere Arbeitnehmer.

In der Europäischen Union werden mit dem Begriff „Geschützte Werkstätten“ üblicherweise Einrichtungen bezeichnet, die auf einem Ersatzarbeitsmarkt tätig sind. Da dies für die Integrativen Betriebe nicht zutrifft, wurden diese aus den oben angeführten Gründen als „Integrative Betriebe“ bezeichnet.

Festzuhalten ist auch, dass ein bestimmter Anteil von nichtbehinderten Beschäftigten am Gesamtbeschäftigtenstand für die Frage, ob ein Betrieb integrative Arbeitsplätze anbietet, von nicht wesentlicher Relevanz ist.

Ich bin daher nicht der Meinung, dass es sich beim Begriff „Integrative Betriebe“ um eine Irreführung handelt und beabsichtige keine Änderung des § 11 Behinderteneinstellungsgesetz.

Fragen 3 und 5:

Die für die Beantwortung der Fragen (siehe Beilagen 1 und 2) erforderlichen statistischen Daten standen nur für die Unternehmensbereiche „Verwaltung & Management“ und „Produktion“ zur Verfügung.

Frage 4:

Es gibt keinen Unterschied in der Entlohnung der behinderten und nichtbehinderten Beschäftigten. Sowohl die behinderten als auch die nichtbehinderten Beschäftigten werden zumindest kollektivvertraglich in Abhängigkeit der Funktion und der Dauer der Betriebszugehörigkeit entlohnt.

Frage 6:

Die für die Beantwortung der Frage (siehe Beilage 3) erforderlichen statistischen Daten standen nur für den Gesamtbetrieb der Integrativen Betriebe zur Verfügung.

Frage 7:

Es ist nicht Aufgabe der Integrativen Betriebe, nichtbehinderte Beschäftigte auf einen Arbeitsplatz außerhalb der Integrativen Betriebe zu vermitteln. Es werden daher keine Aufzeichnungen über die Vermittlung nichtbehinderter Beschäftigter in den Integrativen Betrieben geführt.

Fragen 8 und 9:

Die zur Beantwortung dieser Fragen erforderlichen Daten standen statistisch nicht zur Verfügung. Die Erhebung durch Auswertung der einzelnen Personalakten ist im Hinblick auf den damit verbundenen großen Aufwand nicht leistbar.

Fragen 10 und 12:

Zur Beantwortung der Fragen siehe Beilage 4.

Frage 11:

Es gibt keinen Unterschied in der Entlohnung von behinderten und nichtbehinderten Lehrlingen. Sowohl die behinderten als auch die nichtbehinderten Lehrlinge erhalten eine kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigung.

Fragen 13 und 14:

In den Jahren 1995 bis 1999 schieden drei Lehrlinge aus, davon konnte ein Lehrling auf einen Arbeitsplatz außerhalb des Integrativen Betriebes vermittelt werden.

Um die Vermittlungschancen von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, wurde im Jahr 1996 in den Integrativen Betrieben Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Kärnten eine Qualifizierungsinitiative gestartet. Von den 100 Absolventen der abgeschlossenen Durchgänge konnten 41 Absolventen auf einen Arbeitsplatz außerhalb der Integrativen Betriebe vermittelt werden.

Vom Integrativen Betrieb Kärnten wird eine Ausbildung von behinderten Jugendlichen durchgeführt. An dieser Ausbildung nehmen pro Jahr durchschnittlich rund

20 Personen teil. Durchschnittlich rund 65% der Absolventen dieser Ausbildung können auf einen Arbeitsplatz außerhalb des Integrativen Betriebes vermittelt werden.

Fragen 15 und 16:

Keiner der in der Frage 10 erhobenen Lehrlinge war vor Beginn der Lehre in einer Geschützten Werkstätte (= Arbeits - bzw. Beschäftigungstherapieeinrichtung) oder in einer anderen Beschäftigungsform für Behinderte tätig.

Fragen 17 und 18:

Die für die Beantwortung der Fragen (siehe Beilage 5) erforderlichen statistischen Daten standen nur für die Unternehmensbereiche „Verwaltung & Management“ und „Produktion“ zur Verfügung.

Frage 19:

Personen, bei denen die Arbeitserprobung negativ ausfiel, wurden an das Arbeitsservice zur Vermittlung zurückverwiesen.

Fragen 20 und 21:

Von den in den Jahren 1995 bis 1999 ausgeschiedenen und nicht direkt aus den Integrativen Betrieben auf einen Arbeitsplatz am allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelten Behinderten gingen 98 Personen in eine Alters - oder Invaliditätspension. Weiter aufgegliederte Daten standen zur Beantwortung der Frage 20 nicht zur Verfügung. Zu den restlichen ausgeschiedenen Behinderten ist festzuhalten, dass deren Dienstverhältnisse zum überwiegenden Teil auf Grund einer Kündigung des Dienstnehmers, auf Grund einer einvernehmlichen Auflösung bzw. auf Grund von Zeitablauf beendet wurden. Über den weiteren beruflichen Werdegang dieser Personen liegen in den Integrativen Betrieben keine Informationen auf.